

FME AG Burgdorf

Postfach
Kirchbergstrasse 105
CH-3401 Burgdorf

Fon +41 34 4241666
Fax +41 34 4241667
url www.fme-ag.com
e-mail info@fme-ag.com



Einkaufsbedingungen FME AG Burgdorf vom 1.12.2004

Art. 1 Allgemeines

- 1.1. Vorliegende Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Werkverträgen zwischen Lieferanten bzw. Unternehmen (nachfolgend Lieferant) und FME AG Burgdorf (nachfolgend FME).
- 1.2. Durch die Einreichung eines Angebotes erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde oder in anderen Vertragsbestandteilen.
- 1.3. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Art. 2 Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von FME schriftlich (auch via Telefax oder e-mail) erteilt oder bestätigt worden sind.
- 2.2. FME schuldet ohne gegenseitige Vereinbarung keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.

Art. 3 Beststellungsänderungen

- 3.1. FME kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Nimmt die FME eine solche Beststellungsänderung vor, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.2. Die Beststellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten, widrigenfalls die ursprünglich vereinbarte Vergütung und die vertraglichen Fristen als durch die Beststellungsänderung nicht berührt gelten.
- 3.3. Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann FME entsprechende Lieferung und Leistung durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder unter voller Schadloshaltung des Lieferanten selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.
- 3.4. FME entschädigt den Lieferanten für nachgewiesene Aufwendungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.
- 3.5. Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch FME.

Art. 4 Material

- 4.1. Material (Unterlagen, Zeichnungen, Photographien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle, usw.), das FME zur Verfügung stellt, bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen spätestens 10 Tage nach Beendigung des Vertrages zurückzusenden.
- 4.2. Ohne vorgängig eingeholte Zusage ist es dem Lieferanten untersagt, Material zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren, Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen.
- 4.3. Das Material ist zweckmässig zu lagern und zu versichern.

Art. 5 Anzeige- und Treuepflichten

- 5.1. Erhält ein Vertragspartner bei der Vorbereitung oder Ausführung der Arbeiten Kenntnisse, von denen er weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass der andere Vertragspartner sie gegenüber Dritten geheimhalten will, so ist er zu deren Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbare Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden, FME unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

Art. 6 Preise

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.
- 6.2. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt netto innert 30 Tagen ab Rechnungstellung. Die Bezahlung der Fakturen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Lieferungen und/oder Leistungen bei der nachträglichen Kontrolle als der Bestellung entsprechend erweisen.
- 6.3. In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Warenlieferungen sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen.

Art. 7 Subunternehmer und Unterlieferanten

- 7.1. Subunternehmer und Unterlieferanten dürfen nur nach vorgängiger Information der FME beigezogen werden.
- 7.2. Gegenüber FME hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers oder Unterlieferanten wie für seine eigenen einzustehen.

Art. 8 Lieferung

- 8.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung nicht möglich ist, hat er dies FME unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Bei Verträgen mit verzugsbegründeten Terminen (Verfalltagsgeschäfte) tritt der Lieferverzug ohne Mahnung ein.
- 8.3. Ab Eintritt des Lieferverzuges schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0,3% pro Kalendertag (maximal jedoch 10%), berechnet auf der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wird aber auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet.
- 8.4. FME kann nach erfolgter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist - auf die Lieferung verzichten. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 8.5. Vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit FME statthaft. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab dem ordentlichen Rechnungsdatum.

Art. 9 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an FME am Bestimmungsort über.

Art. 10 Mindestgarantie und Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine Ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) entsprechen.
- 10.2. Die Garantiezeit beträgt mindestens 12 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung am Bestimmungsort. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung.
- 10.3. Innert der Garantiefrist gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungspflicht, unverzüglich nach deren Entdeckung, gerügt werden.
- 10.4. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Zusicherung gemäss Art. 10.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder FME mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist - säumig, so ist FME berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder aber vom Vertrag ohne weiteres zurückzutreten. In jedem Fall kann FME weiteren Schaden geltend machen.
- 10.5. Der Lieferant haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflichtschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei FME oder einem Dritten auftreten.
- 10.6. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferung und Leistungen durch FME keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.7. Sofern gelieferte Produkte oder Komponenten Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat, die freie Verwendung dieser Produkte oder Komponenten in den Geräten und Anlagen der FME gestattet.

Art. 11 Ersatzteile/Unterhalt

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher.

Art. 12 Arbeitnehmerschutz und Gleichstellung

Für Leistung in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeits- bzw. Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) ein. Auch gewährleistet er die gesetzlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Art. 13 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der FME ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist Burgdorf.
- 14.2. FME behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.